



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 18. Oktober 2024
Nummer 2555_300.150.450-1089131

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) wird für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Aemtlerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.2.1984: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00 Uhr, Samstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 4 und 8 (inkl.) (-2 Parkplätze).

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 15.11.2024 zu laufen.



2/2

- 3 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2, und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 13. November 2024 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extra-net) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 18. Oktober 2024 / davmup

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1089131

Aemtlerstrasse

Aufhebung gebührenpflichtige Parkfelder, Aufhebung Parkierungsverbot, Anordnung Güterumschlagsfeld

Begründung und Antrag

Das Strassenbauprojekt «Aemtlerstrasse» mit der Bau-Nr. 21625 sieht vor, die Bushaltestelle «Zwinglihaus» behindertengerecht auszugestalten. Der Auslöser des Projekts ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich, das infolge des Behindertengleichstellungsgesetzes an sämtlichen öffentlichen Infrastrukturbauten einen hindernisfreien Zugang gewährleisten muss. An der Haltestelle «Zwinglihaus» ist die autonome Benutzbarkeit für Busfahrgäste derzeit nicht gegeben. Deshalb ist der Einbau einer hohen Haltekante erforderlich.

Im Zuge des behindertengerechten Ausbaus der Haltestelle «Zwinglihaus» muss eine gerade Buseinfahrt entlang der hohen Haltekante gewährleistet werden. Dafür sollen die bestehende Parkverbotslinie sowie die zwei gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Liegenschaft Aemtlerstrasse Nrn. 6 und 8 am nordöstlichen Fahrbahnrand aufgehoben werden. Mit der anschliessenden Verbreiterung des Trottoirs wird ein Güterumschlagsfeld entlang der Liegenschaft Stationsstrasse Nr. 62 (Seite Aemtlerstrasse) angebracht. Die Verschiebung des Güterumschlagsfeldes muss nicht verfügt werden, da Markierungen ohne Signalisation gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV nicht verfügt werden müssen.

Im Projektperimeter befinden sich ebenfalls Parkverbotslinien sowie gebührenpflichtige Parkplätze am südwestlichen Fahrbahnrand der Aemtlerstrasse. Diese wurden bereits im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Drittprojekt mit der Bau-Nr. 19059 aufgehoben (rechtskräftige VSI-Verfügung Nr. 2023/0029 publiziert am 8.2.2023).

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen zum Strassenbauprojekt Nr. 21625 kann dem erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz entnommen werden



2/2

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 13.11.2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung
- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

Bestand



Parkplatz – Bilanz Abschnitt Birmensdorferstrasse - Kalkbreitestrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	2 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Abschnitt Birmensdorferstrasse - Kalkbreitestrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	2 Stück	0 Stück	- 2 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück	1 Stück	0 Stück

